

## CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach Bauproduktenverordnung 2024 (BauPVO)



Merkblatt 04:

Ausgabe Januar 2026

Das Merkblatt befindet sich im Erarbeitungsmodus und wird fortlaufend an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Technische Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei Veröffentlichung. Eine Rechtsverbindlichkeit oder eine irgendwie geartete Haftung können daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:  
Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.  
Trifte 72  
32657 Lemgo

© FVLR, Lemgo 2026

**FVLR**

Fachverband Tageslicht  
und Rauchschutz e.V.

Erarbeitet durch den  
Arbeitskreis Technik des FVLR

## Inhalt und Kontext

Mit dieser Information möchten wir über die neue Bauproduktenverordnung (EU) 2024/3110<sup>[1]</sup>, kurz BauPVO und die zugehörigen Bewertungsverfahren in Bezug auf Rauch- und Wärmeabzugsgeräte, Dachoberlichter und Dachluken<sup>i</sup> informieren, insbesondere zu:

- Änderung im Vergleich zur BauPVO Stand 2011
- Verbindliche Produktdokumentation als Grundlage der Bewertung
- Ermittlung der Produktleistungen und Qualitätskontrolle
- Leistungs- und Konformitätserklärung für Bauprodukte
- CE-Kennzeichnung und digitaler Produktpass

Die neue Fassung der Verordnung (EU) 2024/3110 ist im Januar 2025 inkraftgetreten und gilt seit 8. Januar 2026 in allen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar. Gegenüber der deshalb aufgehobenen, bisherigen Fassung der Bauproduktenverordnung (EU) 305/2011 aus dem Jahr 2011, bringt sie viele Veränderungen mit sich.

So werden zukünftig verbindliche Formate für Produktdokumentationen eingeführt. Neben Vorgaben für die Leistungs- und Konformitätserklärung werden im Rahmen der Verordnung durch die zukünftigen Produktnormen auch Vorgaben an den Inhalt der allgemeinen Produktinformation und der Inhalt einer Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformation festgelegt.

Für Bauprodukte, die bereits unter der nun aufgehobenen Bauproduktenverordnung (EU) 305/2011 auf Basis einer harmonisierten Produktnorm oder eines europäischen Bewertungsdokuments (EAD) CE-gekennzeichnet wurden, gelten die neuen Anforderungen erst mit der Einführung einer überarbeiteten Produktnorm oder neuen EAD verbindlich. Dieser Prozess wird die Bauwirtschaft in den nächsten Jahren begleiten, da er aufgrund der Vielzahl der Bauprodukte mehrere Jahre dauern wird.

**Dieses Merkblatt spiegelt den Informationsstand zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung wider und kann bei Bedarf aktualisiert werden. Es soll nicht den Inhalt der Verordnung (EU) 2024/3110<sup>[1]</sup> ersetzen oder verändern!**

---

<sup>i</sup> Dachluken werden in zukünftigen Produktnormen unter der neuen Bauproduktenverordnung zusammen mit den Dachoberlichtern behandelt. Als Dachluken werden alle Dachöffnungen verstanden, die als Dachzugang zum Transport von Gütern oder als Dachausstieg für Personen genutzt werden.

## Ziele der Bauproduktenverordnung (BauPVO) 2024/3110

Die Bauproduktenverordnung<sup>[1]</sup> soll den freien Verkehr sicherer und nachhaltiger Bauprodukte in der Union sicherstellen und zur Verwirklichung der Ziele eines ökologischen und digitalen Wandels beitragen, indem sie negative Auswirkungen von Bauprodukten auf die Umwelt sowie auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen abwendet und verringert. Sie regelt das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Bauprodukten einschließlich gebrauchter Produkte auf dem Markt, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Dienstleistungen erfolgt oder nicht.

Hierfür wird die Leistung der Bauprodukte durch die Hersteller nach „harmonisierten technischen Spezifikationen“ bewertet und angegeben. Dies betrifft sowohl die bisher bekannten „wesentlichen Merkmale“ der jeweiligen Produktkategorie als auch neue zusätzlich von der Verordnung festgelegte „wesentliche Umweltmerkmale“. All diese Eigenschaften werden gegebenenfalls benötigt, um die in der Verordnung festgelegten grundlegenden Anforderungen an Bauwerke erfüllen zu können.

Weiterhin können in den harmonisierten Regeln „Umwelt-, Funktions- und Sicherheitsanforderungen“ festgelegt werden, die ein Bauprodukt aufweisen muss, bevor es in Verkehr gebracht werden darf.

Wie die bisherige Bauproduktenverordnung legt auch die neue Fassung die Rechte und Pflichten für alle wesentlichen Marktakteure fest, beschreibt die Verfahren zur Erarbeitung von zugehörigen Rechtsakten und technischen Spezifikationen sowie die Verfahren zur Bewertung, Überwachung, Dokumentation und Deklaration der Leistungen von Bauprodukten.

Die Bauproduktenverordnung (EU) 2024/3110<sup>[1]</sup> hat für Bauprodukte Vorrang vor anderen Rechtsvorschriften der Union, das heißt bei Konflikten beispielsweise mit der Ökodesignverordnung (EU) Nr. 1025/2012 gilt vorrangig die BauPVO.

**Wesentliche Änderungen im Vergleich zur BauPVO Stand 2011**

- Es wird eine harmonisierte Zone mit allen Bauprodukten nach harmonisierten Regeln definiert. Mitgliedsstaaten dürfen für Produkte der harmonisierten Zone keine anderen wesentlichen Merkmale, Bewertungsverfahren oder Produktanforderungen festlegen, als die im Acquis-Verfahren durch sie gemeldet und durch die harmonisierte Spezifikation beschriebenen.
- Die Wiederaufbereitung gebrauchter Bauprodukte wird der Herstellung neuer Bauprodukte gleichgesetzt inklusive der Pflichten und Rechte für Hersteller bzw. Wiederaufbereiter.
- Die wesentlichen Umweltmerkmale werden für alle Bauprodukte aufgenommen und für die verpflichtende Deklaration der Umweltmerkmale ist ein Zeitplan in der neuen Verordnung festgelegt.
- Die Möglichkeit der Festlegung von „Umwelt-, Funktions- und Sicherheitsanforderungen“ an Bauprodukte durch die Kommission und deren Beurteilung in einer harmonisierten Regel wurde aufgenommen (bisher Länderhoheit).
- Die digitale Verknüpfung der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt mit der im Internet zugänglichen Leistungs- und Konformitätserklärung bzw. zukünftig dem Produktpass wird zum Standard für die Produktdeklaration.
- Eine Allgemeine Produktinformation sowie eine Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformation werden in einem, in der harmonisierten Spezifikation definierten Mindestumfang als Produktdokumentation verbindlich eingeführt.
- Einführung des neuen Bewertungs- und Überprüfungs-systems 3+ für die jetzt enthaltenen Umweltmerkmale, bei dem der Hersteller die Leistung bewertet und in der WPK sicherstellt und die notifizierte Stelle validiert diese Bewertung inklusive aller Grundlagen und bestätigt sie durch einen Validierungsbericht.

## Verbindliche Produktdokumentation

Nach §9 der neue BauPVO<sup>[1]</sup> müssen die Hersteller für ihre Bauprodukte zukünftig eine Allgemeine Produktinformation sowie eine Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformation auf Grundlage der Vorgaben in Anhang IV der neuen BauPVO (EU) 2024/3110 erstellen. Diese Dokumente sind jeweils in der Sprache zur Verfügung zu stellen, die in dem Land, in dem das Produkt bereitgestellt wird, vorgeschrieben ist. Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland ist dies Deutsch.

Wenn ein Bauprodukt durch einen Verarbeiter oder einen Händler verändert, ergänzt bzw. komplettiert oder zweckentfremdet eingesetzt wird, geht diese Aufgabe in den Verantwortungsbereich des Verarbeiters oder Händlers über und die ursprüngliche Dokumentation des Herstellers verliert ihre Gültigkeit. Bei Bauprodukten, die in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt werden, entfällt diese Aufgabe auf den Importeur.

Nachfolgend werden für die einzelnen Dokumente die wichtigsten Inhaltsangaben, die nach der neuen BauPVO im Rahmen der zukünftigen harmonisierten Produktnormen für Dachoberlichter und Dachluken gefordert werden, aufgezählt:

### **(1) Allgemeine Produktinformation**

- eindeutiger Bezug zu den Identifizierungscodes der Produkttypen für welche die Produktinformation gültig ist
- vom Hersteller angegebene Verwendungszwecke, z. Bsp. Lüftung;
- vorgesehene Verwender (gewerbliche Verwender oder Verbraucher);
- Produktbeschreibung inklusive wichtiger Produktkenndaten bspw. der Lüftungsfläche im voll geöffneten Zustand bei lüftbaren Produkten oder die lichten Öffnungsabmessungen von Dachluken
- vorgesehene Verwendungsbedingungen, z. Bsp. Dachneigung, Klimabedingungen; Umwelteinflüsse und ggf. auch Ausschlüsse
- geschätzte durchschnittliche und minimale Nutzungsdauer für den angegebenen Verwendungszweck;
- ggf. weitere Produktkennwerte nach den Vorgaben der Produktnorm
- wichtigste verwendete Werkstoffe;
- Kontaktdaten des Herstellers – Anschrift, Telefon und Internet;
- Kontaktdaten der Produktinformationsstelle des Mitgliedsstaates in dem das Bauprodukt bereitgestellt wird.

## **(2) Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformation**

- Angaben zu potenziellen Risiken und vorhersehbare missbräuchliche Verwendung während Transport, Montage, Nutzung und Abriss;
- Anweisungen für Montage, Anschluss, sichere Nutzung und Wartung ggf. inklusive einer erforderlichen Montageanleitung für das Produkt;
- Empfehlungen für sichere Lagerung, Reparatur, Demontage, Wiederverwendung / Wiederaufbereitung und Recycling;
- Vorgaben für zu treffende Schutzmaßnahmen und Schutzausrüstung, bspw. zum Absturzschutz beim Einbau oder zu ausreichender Belüftung bei Beschichtungsarbeiten;
- Anforderungen an die Schulung / Einweisung von Monteuren und an die erforderlichen Kenntnisse für Bediener und Nutzer des Produktes;
- Handlungsvorgaben für Produktversagen und Unfälle;
- Verträglichkeit zu anderen Werkstoffen oder Produkten;
- elektrische und elektromagnetische Verträglichkeit;
- Integration in Systeme oder Bausätze und Softwarekompatibilität;
- Wartungsbedarf zur Aufrechterhaltung der Leistung des Produkts;
- ggf. Informationen zu den Umweltwirkungen Klimawandel – insgesamt und Humantoxizität, kanzerogene Wirkungen sowie zum Gehalt kennzeichnungspflichtiger Stoffe

Für die Ermittlungen der anzugebenden Produktkenndaten sind von den Herstellern auch die Vorgaben in den, für diese Produkte gültigen Prüf- und Produktnormen zu berücksichtigen, um die Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten.

Diese Produktdokumentationen sind unter der neuen BauPVO<sup>[1]</sup> auch wesentliche Grundlagen für die Bewertung der Leistungen der Produkte, die auf Grundlage der darin enthaltenen Vorgaben geprüft und beurteilt werden. Um dies zu verdeutlichen, werden für einige Beispiele bei Dachoberlichtern die Zusammenhänge näher erklärt.

- Die Vorgaben für die Befestigung einer Lichtkuppel werden auch für alle Prüfungen von mechanischen Eigenschaften mit beurteilt;
- Die Vorgaben für den Dachanschluss an Aufsetzkränze werden zum Beispiel für die Prüfung von Wasserdichtigkeit und Luftdichtheit mit beurteilt;
- Die Prüfung der Wasserdichtigkeit erfolgt für die Einbaudachneigungen, für die eine Lichtkuppel vorgesehen ist;
- Die vorgegebene Mindestdicke der Dämmung auf dem Zargen- oder Aufsetzkranzfuß wird bei der Ermittlung von dessen Wärmedurchlasskoeffizienten berücksichtigt.

Die Angaben zur geschätzten durchschnittlichen und minimalen Nutzungsdauer werden für die Lebenszyklusbetrachtungen der Gebäude, in welche die Bauprodukte eingebaut werden, eine wichtige Grundlage darstellen. Da die tatsächlichen Nutzungsdauern neben dem Produktdesign auch maßgeblich von der jeweiligen Einbausituation abhängen, in der sie verwendet werden, und den dort vorhandenen Einwirkungen, sind die angegebenen Nutzungsdauern nur Schätzwerte. Diese Abschätzungen basieren auf der Annahme einer verwendungszweckgemäßen Nutzung nach den gültigen Produktinformationen sowie üblichen Einwirkungen während der Nutzungsphase. Jegliche Änderungen am Produkt, ein unsachgemäßer Umgang mit dem Produkt und außergewöhnlichen Einwirkungen können die realen Nutzungsdauern daher unvorhersehbar beeinflussen.

In die Schätzwerte jeder Nutzungsdauer fließt also nur der Einfluss des spezifischen Produktdesigns unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen ein. Und auch für diesen Fall wird eine hohe Unwägbarkeit berücksichtigt und deshalb eine minimale und eine durchschnittliche Nutzungsdauer angegeben. Dieses Vorgehen beinhaltet auch, dass viele Bauprodukte deutlich länger verwendet werden als es die durchschnittliche Nutzungsdauer suggeriert. In der derzeit üblichen Baupraxis werden Dachoberlichter und natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte ohnehin meist dann instandgesetzt oder ausgetauscht, wenn größere Erneuerungs- oder Sanierungsmaßnahmen an der Dachfläche selbst anstehen und dabei die Reparatur oder der Tausch dieser Produkte weit weniger Aufwand verursacht.

Generell gilt, dass nach der neuen BauPVO<sup>[1]</sup> jeder Hersteller individuell für das jeweilige Bauprodukt die geschätzte Nutzungsdauer festlegt. Das heißt der Hersteller plant individuell für sein Produkt den Lebenszyklus und berücksichtigt dabei das spezifische Produktdesign und die Qualitäten der Komponenten in Bezug auf die vorgesehene Verwendung. Er definiert Wartungsmaßnahmen und legt falls erforderlich und möglich die Austauschzyklen einzelner Komponenten für die geplante Nutzungsdauer fest. Die Angaben zur Nutzungsdauer in den zukünftigen Produktinformationen können daher auch für in Funktion und Leistung vergleichbare Bauprodukte stark variieren.

Unabhängig von den individuellen Herstellerangaben gibt es auch Veröffentlichungen zu üblichen Lebensdauern für bestimmte Arten von Bauprodukten. Zu den geschätzten Nutzungsdauern von Dachoberlichtern und Dachluken in Deutschland sind derzeit beispielsweise folgende Angaben in Veröffentlichungen zu finden.:

- (1) In der zukünftigen Norm zu Produktkategorieeregeln für die Bewertung der Umweltwirkungen von Dachoberlichtern und Dachluken wird eine standardmäßige Referenzlebensdauer von bis zu 30 Jahren angenommen.
- (2) In den europäischen technischen Bewertungen für Lichtbänder mit Verglasung aus Polycarbonat-Stegplatten wird für alle Qualitäten üblicherweise eine minimale Nutzungsdauer von 10 Jahren zu Grunde gelegt.
- (3) Die vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung herausgegebene Tabelle BBSR-Nutzungsdauern<sup>[2]</sup> von Bauteilen, Stand September 2025 legt für

alle Lichtkuppeln und Lichtbänder eine Nutzungsdauer von 30 Jahren zu Grunde. Für Dachflächenfenster / Flachdachfenster mit Echtverglasung werden Nutzungsdauern über 50 Jahre angenommen. Und für Dachluken aus Kunststoff sind 30 Jahre und aus Metall sind über 50 Jahre angegeben.

(4) Auch zu vielen wesentlichen Komponenten enthält die Tabelle BBSR-Nutzungsdauern<sup>[2]</sup>, Stand September 2025 Angaben, beispielsweise:

- Für Einfachglas wird über 50 Jahre angenommen
- Für Isolierglas in Außenfenstern wird 30 Jahre angenommen (für Isolierglas mit integriertem Sonnenschutz nur 25 Jahre)
- Für PMMA-Stegplatten in Außenwänden wird 40 Jahre angenommen
- Für PC-Stegplatten in Außenwänden wird 30 Jahre angenommen
- Für GF-UP-Platten in Außenwänden wird 40 Jahre angenommen
- Für Aluminium-, Kunststoff- und Holzrahmen inklusive Komposit Ausführungen in Dachfenstern wird über 50 Jahre angenommen
- Für Holzschutzanstriche Lack/Lasuren werden 12 Jahre angenommen
- Für Metallanstriche im Dachbereich werden 15 Jahre angenommen
- Für Dichtungsprofile von Fenstern wird 20 Jahre angenommen
- Für Dichtstoffe in Fenstern wird 18 Jahre angenommen
- Für elektrische Antriebe von Öffnungen wird 25 Jahre angenommen
- Für pneumatische Antriebe von Öffnungen wird 25 Jahre angenommen

Wenn die in Bauprodukten verwendeten Komponenten nicht mindestens die Lebensdauer des Bauproduktes erreichen, wird in den Bewertungen der Umwelteinwirkungen der Austausch dieser Komponenten einkalkuliert.










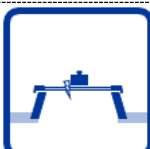




Diese Angaben zeigen, wie groß die Bandbreite angenommener Nutzungsdauern selbst bei zweckgemäßem Gebrauch sein kann. Wesentlich für die Nutzungsdauer ist dabei auch, ob der Austausch wichtiger Komponenten während der Nutzungsdauer mit vorgesehen wird. Beispielsweise die in der Tabelle BBSR-Nutzungsdauern<sup>[2]</sup> angegebenen Nutzungsdauern von über 50 Jahren für Dachfenster können bei Verwendung von üblichem Isolierverglas nur erreicht werden, wenn die Isolierglas-einheit mit einer geschätzten Nutzungsdauer von 30 Jahren während dieser Zeit einmal getauscht wird.














Im Vergleich dazu ist in den angegebenen 30 Jahren Nutzungsdauer für Lichtkuppeln und Lichtbändern üblicherweise kein Verglasungstausch erforderlich. Außerdem wird auch für die wichtigsten Arten von Flachdachabdichtungen, aus Bitumenbahnen wie auch aus Kunststoff- und Elastomerbahnen eine geschätzte Nutzungsdauer von 30 Jahren zu Grunde gelegt.

**Ermittlung der Produktleistungen und Qualitätskontrolle**




Im sogenannten Acquis-Prozess werden für alle Produkttypen, die unter der neuen Bauproduktenverordnung harmonisiert werden sollen, Normungsaufträge erarbeitet, welche die Vorgaben für die Erarbeitung der harmonisierten Normen für die jeweiligen Produkttypen sind. Im Acquis-Prozess werden auf der Grundlage der durch die Mitgliedsstaaten vorgegebenen Regelungsbedarfe alle erforderlichen Produkteigenschaften erfasst, die für die Erfüllung der jeweiligen Länderanforderungen nötig sind. Diese werden als „wesentliche Produkteigenschaften“ im Normungsauftrag aufgeführt und in der entsprechenden Produktnorm werden eindeutige Bewertungsregeln zur Ermittlung der Leistungen für diese Eigenschaften definiert werden.

Die wesentlichen Eigenschaften von Dachoberlichtern und Dachausstiegen für Flachdächer sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst, unterteilt nach den verschiedenen Produkttypen und vorgesehenen Verwendungen.


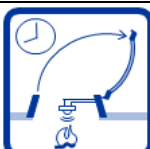







<b>Alle Dachoberlichter und Dachausstiege</b>			
Brandverhalten Mögliche Klassifizierungen: A1; A2; B; C; D; E; F		Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen Mögliche Klassifizierungen: BROOF(t1); BROOF(t4); FROOF	
Widerstand gegen aufwärts gerichtete Lasten		Widerstand gegen abwärts gerichtete Flächenlasten	
Dauerhaftigkeit von Verglasungen aus Kunststoff für: Elastizitätsmodul Zugfestigkeit		Schadstoffemissionen an die Innenraumluft für relevante gefährliche Substanzen	
Wasserdichtheit Klasse 1 bis Klasse 14 (0 Pa bis ≥ 1350 Pa)		Schlagfestigkeit großer weicher Körper	
Schlagfestigkeit kleiner harter Körper		Resttragfähigkeit nach einem Stoß	
direkte Luftschalldämmung (1) Nachweis durch Prüfung (2) Nachweis durch Berechnung (3) Nachweis durch Tabellenwerte		Luftdurchlässigkeit Mögliche Klassifizierungen: A; B; C	
Wärmedurchlass (1) Nachweis durch Berechnung (2) Nachweis durch Prüfung (3) Nachweis über Tabellenwerte		Wärmedurchlass bei geschlossener Verschattung	
Falls der Wärmedurchlass deklariert wird, ist die zugehörige Gesamt-Wärmeübertragungsfläche in der Produktinformation anzugeben.			

<b>Alle Dachoberlichter und lichtdurchlässige Dachausstiege</b>			
Gesamtenergiedurchlass		Gesamtenergiedurchlass bei geschlossener Verschattung	
Lichttransmission		Lichttransmission bei geschlossener Verschattung	
Dauerhaftigkeit von Verglasungen aus Kunststoff für: Lichtdurchlass Gelbwert			
Der Anteil lichtundurchlässiger Flächen (Rahmenanteil) wird in der Produktinformation angegeben.			
<b>Für Personen frei zugängliche Dachoberlichter und Dachausstiege</b>			
Widerstand gegen Punktlasten		Rutschwiderstand	
<b>Bei zusätzlich angegebenem Verwendungszweck Lüftung</b>			
Kapazität von Luftdurchlässen - (1) Luftvolumenstromkoeffizient (2) Druckexponent			
Die Lüftungsfläche von zur Lüftung öffnensbaren Klappen werden in der Produktinformation für die vollständige Öffnung in Lüftungsposition angegeben.			
<b>Bei zusätzlich angegebenem Verwendungszweck Dachzugang</b>			
Manuelle Bedienkräfte (zum manuellen Öffnen erforderliche Kraft)		Standfestigkeit des Flügels in geöffneter Position	
Die lichten Abmessungen der Durchgangsöffnung werden in der Produktinformation angegeben.			
<b>Bei zusätzlich angegebenem Verwendungszweck Brandabschnittsbildung</b>			
Feuerwiderstand Mögliche Klassifizierungen: REI; RE für belastete Produkte EI; EW; E für lastfreie Produkte		Rauchschutz	
Selbstschließend-Funktion C Mögliche Klassifizierungen: C (Ohne Dauerlaufstest) C0 bis C5 für Dauerlaufnachweise			

Zusätzlich können beispielsweise in nicht harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen auch Bewertungsverfahren für weitere Produkteigenschaften, für die es keine regulatorischen Anforderungen durch die Mitgliedsstaaten gibt, die im Markt aber nachgefragt werden und daher auf einheitlicher Grundlage bewertet werden sollten, festgelegt werden. Solche freiwilligen Eigenschaften sind nicht durch die harmonisierte Zone abgedeckt und sind daher auch nicht Bestandteil der Produktdokumentation unter der BauPVO<sup>[1]</sup>. In folgender Tabelle sind die für Dachoberlichter derzeit europäisch spezifizierten, freiwilligen Produkteigenschaften angegeben.

Zusätzliche Eigenschaften ohne Möglichkeit zur Deklaration			
Direkte Strahlungstransmission $t_e$		Fähigkeit zu wiederholtem Öffnen und Schließen	
Einbruchwiderstand		Regengeräusche	

Da die für natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte noch kein Normungsauftrag nach der neuen BauPVO erarbeitet wurde, gelten weiterhin die nach der bisherigen BauPVO festgelegten wesentlichen Eigenschaften nach DIN EN 12101-2<sup>[5]</sup>, wie folgt.

Alle natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte			
Nominale Auslösebedingungen, Empfindlichkeit		Ansprechverzögerung	
Funktionssicherheit		Aerodynamisch wirksame Öffnungsfläche	
Funktionssicherheit Windlast		Leistung unter Brandbedingungen	
Öffnen unter Umweltbedingungen – mit Schneelast		Brandverhalten der Baustoffe	
Öffnen unter Umweltbedingungen – niedrige Umgebungstemperatur			

Die wesentlichen in Zukunft obligatorisch zu deklarierenden Umweltmerkmale sind direkt im Anhang II der neuen BauPVO<sup>[1]</sup> festgelegt und gelten für alle harmonisierten Bauprodukte gleichermaßen.

Die vorgesehene Referenznutzungsdauer eines Produktes bildet die Beurteilungsgrundlage aller bewerteten Umweltmerkmale des Produktes und muss zusammen mit den Umweltmerkmalen verbindlich deklariert werden.

Produktspezifische Normen mit ergänzenden Produktkategorieregeln zur Ermittlung der Umweltwirkungen inklusive der Referenznutzungsdauer tragen dafür Sorge, dass bei der Bewertung die spezifischen Besonderheiten der verschiedenen Bauprodukte in adäquater Weise berücksichtigt werden. Insbesondere für die Referenznutzungsdauer enthalten die Produktkategorieregeln neben den Standardwerten in üblichen Produktanwendungen auch Regeln für gegebenenfalls sinnvolle Abweichungen von diesen Standardwerten um vergleichbare (harmonisierte) Bewertungen mit vergleichbaren Ergebnissen zu erzielen.

Die folgende Tabelle listet die verbindlichen Umweltmerkmale mit verpflichtender Deklaration der Leistungen sowie die zusätzlichen freiwilligen Merkmale ohne Deklarationspflicht auf. Die Veröffentlichung einer neuen harmonisierten Produktnorm unter der neuen BauPVO<sup>[1]</sup> ist Grundvoraussetzung für verpflichtende Deklarationen.

<b>Verbindlich mit Inkrafttreten der neuen BauPVO und der harmonisierten Norm</b>		
Auswirkungen auf den Klimawandel – insgesamt;	GWP-gesamt	in kg CO <sub>2</sub> Äq.
Auswirkungen auf den Klimawandel – fossile Energieträger	GWP-fossil	in kg CO <sub>2</sub> Äq.
Auswirkungen auf den Klimawandel – biogen	GWP-biogen	in kg CO <sub>2</sub> Äq.
Auswirkungen auf den Klimawandel – Landnutzung und Landnutzungsänderung	GWP-luluc	in kg CO <sub>2</sub> Äq.
<b>Verbindlich 4 Jahre nach Inkrafttreten der neuen BauPVO</b>		
Ozonabbau	ODP	kg CFC-11-Äq.
Versauerung (von Wasser und Böden)	AP	mol H <sup>+</sup> -Äq.
Eutrophierung Süßwasser (Nährstoffanreicherung)	EP-Süßwasser	kg P-Äq.
Eutrophierung Salzwasser (Nährstoffanreicherung)	EP-Salzwasser	kg N-Äq.
Eutrophierung Land (Nährstoffanreicherung)	EP-Land	mol N-Äq.
photochemische Ozonbildung (bodennaher Smog)	POCP	kg NMVOC-Äq.
Verknappung abiotischer Ressourcen – Mineralien und Metalle	ADP-Mineralien und Metalle	kg Sb-Äq.
Verknappung abiotischer Ressourcen – fossile Energieträger	ADP-fossil	MJ
Wassernutzung	WDP	m <sup>3</sup> Welt-Äq.
<b>Verbindlich 6 Jahre nach Inkrafttreten der neuen BauPVO</b>		
Feinstaubemissionen	PM	Auftreten von Krankheiten
Ionisierende Strahlung, menschliche Gesundheit	IRP	kBq U235-Äq.
Ökotoxizität, Süßwasser	ETP-fw	CTUe
Humantoxizität, kanzerogene Wirkungen	HTP-c	CTUh
Humantoxizität, nicht kanzerogene Wirkungen	HTP-nc	CTUh
Mit der Landnutzung verbundene Wirkungen (Bodenqualität)	SQP	-

<b>Zusätzliche Umwelteigenschaften ohne Deklarationspflicht</b>		
Erneuerbare Primärenergie als Energieträger	PERE	MJ
Erneuerbare Primärenergie stofflich genutzt	PERM	MJ
Gesamte erneuerbare Primärenergie	PERT	MJ
Nicht-erneuerbare Primärenergie als Energieträger	PENRE	MJ
Nicht-erneuerbare Primärenergie stofflich genutzt	PENRM	MJ
Gesamte nicht-erneuerbare Primärenergie	PENRT	MJ
Einsatz von Sekundärstoffen	SM	kg
Erneuerbare Sekundärbrennstoffe	RSF	MJ
Nicht-erneuerbare Sekundärbrennstoffe	NRSF	MJ
Einsatz von Süßwasser	FW	m <sup>3</sup>
Anfallender gefährlicher Abfall zur Deponierung	HWD	kg
Anfallender nicht-gefährlicher Abfall zur Deponierung	NHWD	kg
Anfallender radioaktiver Abfall	RWD	kg
Komponenten für die Wiederverwendung	CRU	kg
Anfallende Stoffe zum Recycling	MFR	kg
Anfallende Stoffe zur Energiegewinnung	MER	kg
Exportierte Energie	EE	MJ
Gebundener / entnommener Kohlenstoff im Produkt	BCC product	kg C
Gebundener / entnommener Kohlenstoff in der Verpackung	BCC packaging	kg C

Zusätzlich zu den Umweltmerkmalen wurde durch die Europäische Kommission eine Liste mit über 250 Stoffen und Stoffgruppen für die Schadstoffemissionen an die Innenraumluft festgelegt, für welche die Bauprodukte beurteilt werden können. Falls in einem Mitgliedsstaat für eine bestimmte Anwendung dieses Bauproduktes Grenzwerte für die Freisetzung eines oder mehrerer dieser Stoffe festgelegt sind, muss das Bauprodukt entsprechend bewertet werden.

Die grundlegenden Bewertungs- und Überprüfungssysteme zur Ermittlung der Produktleistungen und zur Sicherstellung dieser Leistungen im Herstellungsprozess wurden aus der bisherigen BauPVO (EU) 305/2011 übernommen und in der BauPVO (EU) 2024/3110<sup>[1]</sup> um das neue System 3+ für die neu hinzugekommen Leistungen zu den Umweltmerkmalen ergänzt.

Für die Sicherstellung der Leistungen der wesentlichen Eigenschaften der Produkte Lichtkuppeln und Lichtbänder ist generell auch weiterhin das System 3 anzuwenden und für die natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte das System 1. Für einige Brandeigenschaften können hiervon abweichend andere Systeme in Abhängigkeit der nachgewiesenen Leistungsklassen gelten. Für die Sicherstellung der Leistungen zu den wesentlichen Umweltmerkmalen ist immer System 3+ anzuwenden.

Für das System 1, beispielsweise für die wesentlichen Leistungen von natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte nach DIN EN 12101 Teil 2<sup>[5]</sup> unterliegen die Produkte einer Erstprüfung durch eine notifizierte Prüfstelle, wie z. B. VdS oder MPA NRW. Neben der werkeigenen Produktionskontrolle (WPK) aller Fertigungsprozesse mit Überprüfung von Stichproben unterliegen die Produkte auch noch einer zusätzlichen laufenden Fremdüberwachung. Der VdS bietet darüber hinaus ein eigenes Anerkennungsverfahren für Bauteile und Systeme für natürliche Rauchabzüge an.

Das System 3, beispielsweise für die wesentlichen Leistungen von Lichtkuppeln und Lichtbändern (jeweils ohne Funktion als natürlicher Rauchabzug), beinhaltet die Erstprüfung der Leistungen durch eine notifizierte Prüfstelle und eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) aller Fertigungsprozesse. Eine Fremdüberwachung ist im System 3 nicht notwendig.

Das System 3+ für die Bewertung der Umwelteigenschaften von harmonisierten Bauprodukten beinhaltet die Berechnung der Umweltleistungen auf Grundlage der für alle relevanten Prozesse und Materialien erfassten Inputdaten sowie Modellierung und Annahmen nach den Vorgaben der hierfür gültigen c-PCR Normen durch den Hersteller und eine Validierung dieser Bewertung durch eine notifizierte Stelle inklusive einer Erstinspektion der Herstellwerke.

**Tabelle: Übersicht der unterschiedlichen Bewertungs- und Überprüfungssysteme**

Konformitätsverfahren /System	Aufgaben der notifizierten Stellen						Aufgaben des Herstellers		
	Erstprüfung	Validierung der Ergebnisse	Erstinspektion des Werkes	Inspektion der WPK	Laufende Fremdüberwachung	Stichproben Prüfung	Erstprüfung / Bewertung	WPK	Weitere Prüfungen
1+	X		X	X	X	X		X	X
1	X		X	X	X			X	
2+			X	X	X		X	X	X
2			X	X			X	X	
3+		X	X				X	X	
3	X							X	
4								X	

Generell ist der Hersteller verpflichtet, für Bauprodukte, die nicht der Leistungs- und Konformitätserklärung entsprechen oder bei denen begründete Zweifel bestehen, unverzüglich Korrekturmaßnahmen einzuleiten und, soweit dies notwendig und angemessen ist, nicht-konforme Bauprodukte zurückzurufen.

Die Rückverfolgbarkeit der Produkte wird zukünftig über ein digitales Produktpasssystem sichergestellt, dass derzeit noch erarbeitet wird. Solange das digitale Produktpasssystem für Bauprodukte noch nicht zur Verfügung steht, ist die Rückverfolgbarkeit der Bauprodukte weiterhin durch die beteiligten Marktteilnehmer individuell sicherzustellen.

## Leistungs- und Konformitätserklärung für Bauprodukte

Die Leistungs- und Konformitätserklärung ersetzt die Leistungserklärung der bisherigen Fassung der Bauproduktenverordnung. Neben den Produktleistungen muss der Hersteller / Inverkehrbringer nun auch die Konformität gegenüber geltenden harmonisierten Produkthanforderungen erklären, falls solche eingeführt sind.

Wenn ein Bauprodukt durch einen Verarbeiter oder einen Händler verändert, ergänzt bzw. komplettiert oder zweckentfremdet eingesetzt wird, geht die Verantwortung zur Erstellung einer Leistungs- und Konformitätserklärung auf diesen Verarbeiter oder Händler über. Eine ggf. vorhandene Erklärung des Herstellers verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit. Bei Bauprodukten, die in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt werden, entfällt diese Aufgabe auf den Importeur.

Als Grundlage muss der Hersteller die Bewertungs- und Überprüfungsverfahren und, falls vorhanden, die harmonisierten Produkthanforderungen einhalten und gemäß den jeweiligen Vorgaben dokumentieren. Mit Ausstellung der Leistungs- und Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den erklärten Leistungen und den ggf. geltenden harmonisierten Produkthanforderungen.

Der Inhalt einer Leistungs- und Konformitätserklärung ist im Anhang V der neuen Bauproduktenverordnung (EU) 2024/3110<sup>[1]</sup> im Detail vorgegeben. Sie umfasst nun neben den Leistungen zu den wesentlichen Produkteigenschaften der jeweiligen Bauprodukte auch die wesentlichen Umweltleistungen, die für alle Bauprodukte durch die Verordnung selbst vorgegeben sind und für die festgelegten Lebenszyklusphasen und Verwendungsszenarien separat angegeben werden müssen. Zusätzlich müssen die Hersteller diejenigen Schadstoffemissionen an die Innenraumluft bewerten lassen und deklarieren, für die in dem Mitgliedsstaat, in dem das Produkt verwendet werden soll, Grenzwerte für die in Verkehr gebrachten Bauprodukte gültig sind.

Für Produkteigenschaften, die nicht nach der harmonisierten Regel bewertet wurden, wird die Leistung als „NULL“ deklariert. Von den wesentlichen Umweltleistungen müssen 4 Merkmale ab Geltungsbeginn der Verordnung<sup>[1]</sup> bewertet und deklariert werden und weitere Umweltleistungen werden in 2 weiteren Schritten verbindlich eingeführt. Gesonderte Vorgaben an den Inhalt von Leistungs- und Konformitätserklärungen gelten, wenn sie auf Grundlage einer europäischen technischen Bewertung erstellt werden.

Für in Serie hergestellte Bauprodukte, die von einer harmonisierten Regel erfasst sind, besteht die Pflicht zur Erstellung einer Leistungs- und Konformitätserklärung und zur entsprechenden CE-Kennzeichnung. Für Bauprodukte der harmonisierten Zone müssen alle Leistungen für wesentliche Eigenschaften auch in der Leistungs- und Konformitätserklärung angegeben sein. Es dürfen also in anderen Produkt- oder Auftragsunterlagen keine Leistungen zu wesentlichen Merkmalen angegeben werden, die in der Leistungs- und Konformitätserklärung nicht enthalten sind oder von diesen Angaben abweichen.

Jede Erklärung enthält also für einen definierten Produkttyp eines Bauproduktes einen spezifischen Satz von Leistungen für wesentliche Produkteigenschaften und erklärt ggf. die Konformität zu harmonisierten Produkthanforderungen für diesen Typ. Jede Leistungs- und Konformitätserklärung ist deshalb mit einer eindeutigen Referenznummer für diese Erklärung, einem eindeutigen Identifizierungscode des Produkttyps und so weit verfügbar, einer Chargen- oder Seriennummer zu versehen.

Abweichend vom bisherigen Stand muss die Leistungs- und Konformitätserklärung nach der neuen BauPVO<sup>[1]</sup> üblicherweise nur in einem nicht editierbaren Dateiformat im Internet zur Verfügung gestellt werden und ist entweder direkt über einen QR- oder Strichcode auf der CE-Kennzeichnung verlinkt oder kann anhand des auf der CE-Kennzeichnung alternativ angegebenen Identifizierungscode des Produkttyps und der Referenznummer der Leistungs- und Konformitätserklärung heruntergeladen werden. Die Erklärungen sind jeweils in der Sprache zu erstellen, die in dem Land, in dem das Produkt bereitgestellt wird, vorgeschrieben ist. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies Deutsch.

Eine Leistungs- und Konformitätserklärung setzt immer ein hergestelltes Produkt voraus. Es ist daher nicht möglich, Erklärungen im Vorfeld, beispielsweise bereits mit Angeboten etc. zur Verfügung zu stellen, da das Produkt noch nicht hergestellt wurde.

Ein Beispiel für eine Leistungs- und Konformitätserklärung unter der BauPVO (EU) 2024/3110 wird in Anhang 2 dieses Merkblattes dargestellt.

### **CE-Kennzeichnung und digitaler Produktpass**

Alle Bauprodukte, für die der Hersteller eine Leistungs- und Konformitätserklärung erstellt hat, sind von ihm vor dem Inverkehrbringen mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen. Mit der Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauproduktes mit der erklärten Leistung und gegebenenfalls den geltenden harmonisierten Produkthanforderungen.

Wenn ein Bauprodukt durch einen Verarbeiter oder einen Händler verändert, ergänzt bzw. komplettiert oder zweckentfremdet eingesetzt wird, geht die Verantwortung für diese Aufgabe auf diesen Verarbeiter oder Händler über. Eine ggf. vorhandene CE-Kennzeichnung des Herstellers ist in diesem Fall nicht gültig und durch den Verarbeiter beziehungsweise Händler zu entfernen. Bei Bauprodukten, die in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt werden, entfällt diese Aufgabe auf den Importeur.

Bei großen vorgefertigten Bauprodukten wie Tageslichtsystemen oder natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf einem wesentlichen Bestandteil, beispielsweise am Rahmen des Tageslichtelements anzubringen. Die Kennzeichnung unter der neuen BauPVO<sup>[1]</sup> muss mindestens folgendes umfassen:

- bei Neuprodukten die beiden letzten Ziffern des Jahres der ersten Kennzeichnung, oder bei gebrauchten Produkten die beiden letzten Ziffern des Jahres der letzten Demontage gefolgt von den letzten beiden Ziffern des Jahres der erneuten Kennzeichnung des gebrauchten Produktes,
- für europäische Hersteller Name und die eingetragene Anschrift oder das eindeutige Markenkennzeichen des Herstellers,
- falls beteiligt, die Kennnummer der überwachenden, notifizierten Stellen,
- ein mit dem Produktpass verbundener QR- oder Strichcode, falls dieser über das digitale Produktpasssystem verfügbar ist oder ein alternativ ein QR- oder Strichcode, mit dem die Leistungs- und Konformitätserklärung verbunden ist.

Falls die Leistungs- und Konformitätserklärung nicht über einen QR- oder Strichcode aus der CE-Kennzeichnung abrufbar ist, muss zusätzlich angegeben werden:

- der eindeutige Identifizierungscode des Produkttyps
- eine eindeutige Referenznummer der Leistungs- und Konformitätserklärung

Wenn die Verwendung von Bauprodukten Fachwissen erfordert, kennzeichnet der Hersteller das Produkt zusätzlich als „Nur für die gewerbliche Nutzung“ und schließt die Verwendung durch nicht gewerbliche Nutzer und Verbraucher nach Verordnung (EU) 2023/988<sup>[3]</sup> damit aus.

Die CE-Kennzeichnungspflicht kann sich auch aus anderen EU-Verordnungen oder EU-Richtlinien, z. B. für kraftbetätigte Dachoberlichter nach der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230<sup>[4]</sup>, ergeben und es gelten dann im Regelfall auch andere Vorgaben an die Kennzeichnung.

Ein Beispiel für eine zukünftige CE-Kennzeichnung einer lüftbaren Lichtkuppeln nach BauPVO (EU) 2024/3110 finden Sie in der Anhang 1 dieses Merkblattes.

Für Bauprodukte für die bis zu diesem Zeitpunkt eine neue Produktnorm nach BauPVO (EU) 2024/3110<sup>[1]</sup> vorliegt, muss spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einführung des europäischen Produktpasssystems jeder Hersteller einen Produktpass für jeden in Verkehr gebrachten Produkttyp (gemäß eindeutigem Identifizierungscode) zur Verfügung stellen. Dieser muss digital über einen QR- oder Strichcode auf der CE-Kennzeichnung erreichbar ist. Für Bauprodukte, welche zu diesem Zeitpunkt noch auf Basis der alten Verordnung CE-gekennzeichnet werden, gilt diese Pflicht erst, wenn eine neue Produktnorm verbindlich gültig wird, mit dem Ende der Koexistenzphase zur bestehenden Norm nach alter BauPVO.

Der Produktpass soll mindestens die Leistungs- und Konformitätserklärung, die Produktinformation, die Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformation sowie eine technische Dokumentation des Produktes umfassen, die neben dem angegebenen Verwendungszweck auch mindestens enthält:

- alle relevanten Elemente, die für den Nachweis der Leistung und Konformität nach den hierfür angewendeten Bewertungs- und Überprüfungssystemen (bisherige AVCP-Systeme) erforderlich sind,
- die Berechnung der wesentlichen Umweltmerkmale,
- alle erforderlichen Unterlagen nach anderen europäischen Rechtsvorschriften, die für das Produkt gelten,

sowie, falls relevant

- ggf. Informationen zur Anwendung vereinfachter Bewertungsverfahren und
- ggf. QR- oder Strichcodes zu den Produktpässen, die für wesentliche Bestandteile vorliegen und
- falls für die Produktfamilie eingeführt, die Umweltkennzeichnung für Endverbraucher.

Der Produktpass soll nach Einführung für alle Wirtschaftakteure zugänglich sein, wobei nach unterschiedlichen Zugangsstufen entschieden wird, welche Informationen nur angezeigt werden und welche Informationen bearbeitet werden können. Dies wird im zugehörigen Rechtsakt geregelt werden. Der Produktpass soll auch die Rückverfolgbarkeit von Produkten über die gesamte Wertschöpfungskette und Lebensdauer gewährleisten. Daher ist zu erwarten, dass produktbezogen auch Daten zu Lieferung und Einbau, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Rückbau und Verwertung erfasst werden sollen.

Nach §78 (d) der neuen BauPVO (EU) 2024/3110 dürfen andere Akteure, wie Händler oder Verarbeiter, die ihnen zugänglichen Daten im Produktpass nur in dem Maß nutzen, das von der BauPVO gefordert wird, außer sie haben die ausdrückliche Zustimmung des Inverkehrbringers des Bauproduktes.

Das Produktpasssystem soll sicherstellen, dass die Informationen zu einem Bauprodukt für mindestens 25 Jahre nach Inverkehrbringen des letzten Bauproduktes zur Verfügung stehen, auch wenn beteiligte Wirtschaftsakteure ihre Tätigkeit eingestellt haben.

## Bauen mit harmonisierten Bauprodukten in Europa und Deutschland

Wird ein Bauprodukttyp unter der harmonisierten Zone der neuen BauPVO (EU) 2024/3110<sup>[1]</sup> erfasst, muss die Bewertung der Leistungseigenschaften einheitlich für alle Bauprodukte dieses Typs nach den Vorgaben der veröffentlichten technischen Regel erfolgen und alle Hersteller und Inverkehrbringer müssen die Leistungen nach diesen Vorgaben deklarieren. So wird sichergestellt, dass Bauprodukte der gleichen Produktart innerhalb der harmonisierten Zone mit den gleichen Methoden bewertet werden und die Ergebnisse daher vergleichbar sind. Außerdem sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Verwendbarkeit der Bauprodukte auf Grundlage der harmonisierten Eigenschaften zu gewährleisten, wenn die Leistungen eines bestimmten Produktes für die jeweilige Anwendung ausreichend sind. So werden Handelshemmnisse vermieden und der Marktzugang für alle Hersteller gewährleistet. Die tatsächliche Anwendung der Produkte in den einzelnen europäischen Ländern ist nicht Gegenstand der Bauproduktenverordnung.

Die erforderlichen Leistungen von Bauprodukten sind in der Regel vom jeweiligen Anwendungsfall abhängig und können von Fall zu Fall stark variieren. Beispielsweise muss bei Lichtkuppeln der erforderliche Widerstand gegen abhebende Windlasten in exponierten Einbaulagen am Meer oder auf besonders hohen Gebäuden deutlich höher ausfallen als in windgeschützten Lagen auf niedrigen Dächern.

Die erforderlichen Mindestleistungswerte für einzelne Produkteigenschaften in Bezug auf bestimmte Anwendungsfälle werden daher in den Baugesetzgebungen der einzelnen Mitgliedsstaaten und nationalen Normen geregelt. Auch für harmonisierte Bauprodukte gilt: Das Produkt darf nur eingebaut werden, wenn die nach der harmonisierten Regel ermittelten und deklarierten Leistungen diese Anforderungen der jeweiligen Anwendung unter Beachtung der geforderten Sicherheiten erfüllen!

In Deutschland werden die Anforderungen an Bauwerke und die zu verwendenden Bauprodukte in Gesetzen (beispielsweise Gebäudeenergiegesetz), in den Bauordnungen der Länder und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen der Länder oder darin referenzierten Anwendungsrichtlinien und Normen festgelegt.

Für unregelte Anwendungsfälle (Anwendungen, für welche die Anforderungen bisher nicht in Normen oder Richtlinien abschließend festgelegt wurden), können auch anwendungsspezifische Nachweise erforderlich werden. In Deutschland sind dafür die örtlichen Baubehörden und das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) zuständig.

Bei der Bauproduktauswahl für eine bestimmte Einbausituation in einem Gebäude liegt es also in der Verantwortung des auswählenden Planers oder Verarbeiters, dass die Anforderungen des jeweiligen Anwendungsfalles von dem gewählten Produkt eingehalten werden, da nur dieser die Anforderungen kennt und die Eignung somit beurteilen kann. Die Mitgliedsunternehmen<sup>[6]</sup> des FVLR bieten hier kompetente Beratung zu Dachoberlichtern und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.

Wenn ein Bauprodukt durch den Verarbeiter oder einen Händler vorsätzlich oder unbeabsichtigt verändert, ergänzt bzw. komplettiert oder zweckentfremdet eingesetzt wird, übernimmt dieser die Verantwortung für die Konformität und auch für die Erstellung der Leistungs- und Konformitätserklärung sowie der notwendigen CE-Kennzeichnung mit allen Rechten und Pflichten eines Inverkehrbringers nach der BauPVO<sup>[1]</sup>. Dies gilt auch, wenn ein Händler das Produkt unter seinem Namen oder einer anderen Handelsmarke in den Verkehr bringt.

Wer ein gebrauchtes Produkt oder ein wiederaufbereitetes Produkt, für das eine harmonisierte technische Regel mit Vorschriften für gebrauchte Produkte gilt, in Verkehr bringt, wird dadurch zum Hersteller. Wer gebrauchte Produkte in Verkehr bringt, für welche die harmonisierte technische Regel keine Vorschriften für gebrauchte Produkte enthält und die vorher nicht in der Union in Verkehr gebracht wurden, wird dadurch auch zu Hersteller.

### **Übergangsphase BauPVO (EU) Nr. 1025/2012 zur BauPVO 2024/3110**

Harmonisierte Normen unter der bisherigen BauPVO (EU) 305/2011 gelten als harmonisierte Leistungsnormen unter der neuen BauPVO<sup>[1]</sup>, bis sie von der Kommission zurückgezogen oder auf andere Weise aufgehoben werden. Die neue Bauproduktenverordnung wird damit für ein harmonisiertes Bauprodukt spätestens mit Inkrafttreten einer nach der Verordnung überarbeiteten harmonisierten Produktnorm und der Beendigung der Koexistenzphase mit der alten Produktnorm verbindlich gültig (üblicherweise 1 Jahr).

Europäische Bewertungsdokumente unter der bisherigen BauPVO (EU) 305/2011 behalten ihre Gültigkeit für weitere 5 Jahre nach Geltungsbeginn der neuen BauPVO. So lange können die entsprechend erfassten Bauprodukte auch nach diesen Bewertungsdokumenten neu bewertet werden. Alle Europäischen Technischen Bewertungen, die nach einem solchen Bewertungsdokument bewertet wurden, gelten bis 10 Jahre nach Geltungsbeginn der neuen BauPVO. Falls ein Bauprodukt eher durch eine neu erarbeitete harmonisierte Norm nach der neuen BauPVO erfasst wird, werden sowohl das Europäische Bewertungsdokument als auch die darauf basierenden Europäischen Technischen Bewertungen mit Ende der Koexistenzphase ungültig.

Die Notifizierungen der nach bisheriger BauPVO (EU) 305/2011 notifizierten Stellen gelten für 5 Jahre nach Inkrafttreten der neuen BauPVO weiter und die Stellen müssen bis dahin erneut bewertet und ernannt werden.

**Verzeichnis der Quellen und Verweise:**

- [1] VERORDNUNG (EU) 2024/3110 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- [2] BBSR-Nutzungsdauer von Bauteilen Stand 25.09.2025 herausgegeben durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) unter:  
<https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/nutzungsdauern-von-bauteilen/>
- [3] VERORDNUNG (EU) 2023/988 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, ...
- [4] VERORDNUNG (EU) 2023/1230 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. November 2023 über Maschinen, ...
- [5] DIN EN 12101-2 Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 2: Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte  
<https://www.beuth.de>
- [6] Kontaktdaten der Mitgliedsunternehmen  
FVLR Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.  
<https://www.fvlr.de>

## ANHANG 1 - CE-KENNZEICHNUNG / TYPENSCHILD

Beispiel der CE-Kennzeichnung einer lüftbaren Lichtkuppel



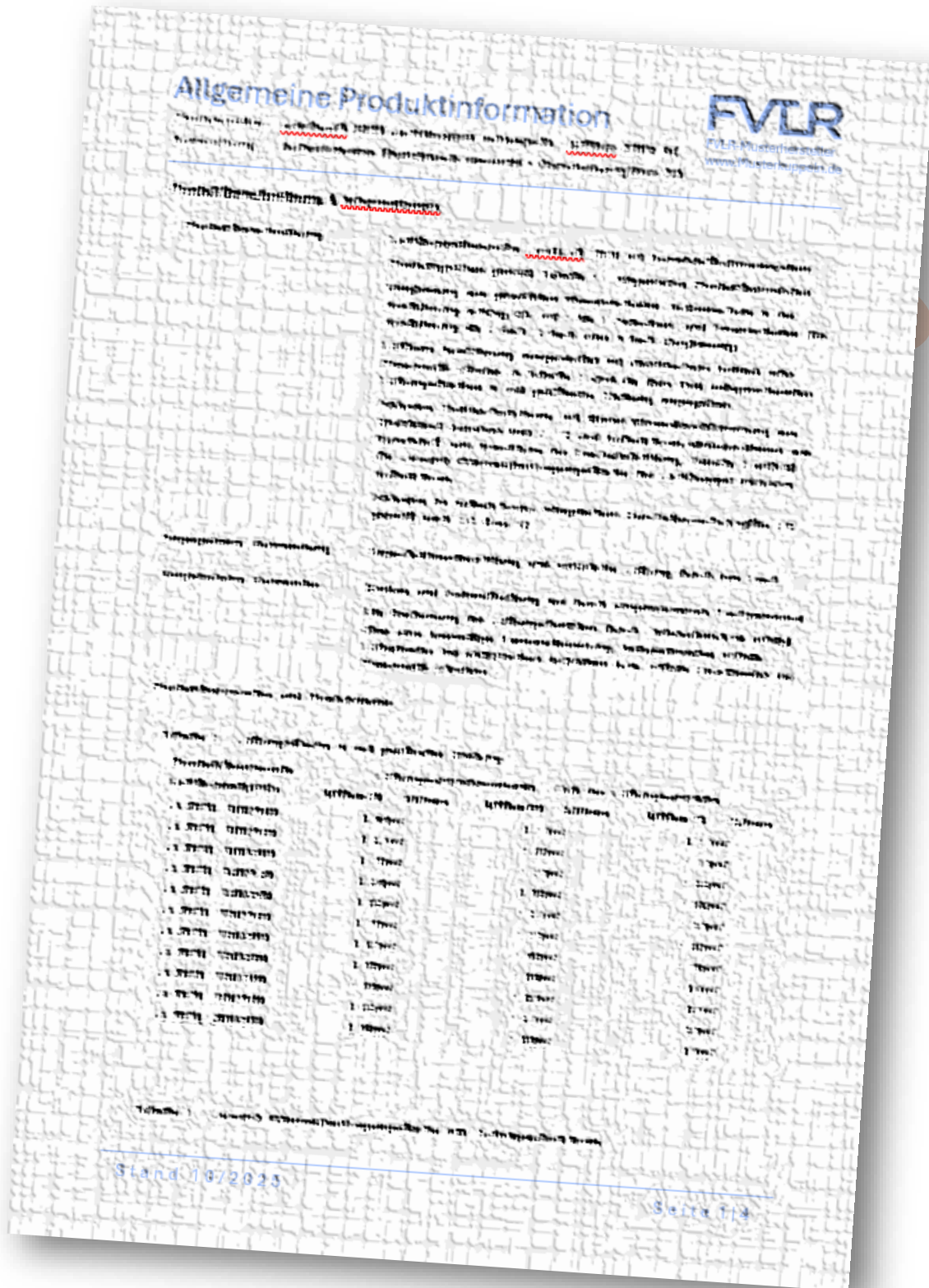
Falls der Hersteller ein Markenkennzeichen hat, über das er eindeutig identifiziert werden kann und zusätzlich die Leistungs- und Konformitätserklärung über einen Permalink entweder auf einer Website abrufbar ist oder der mit dem Produktpass verlinkt ist, darf die Leistungserklärung auf folgende Elemente reduziert werden.





ANHANG 3 - ALLGEMEINE PRODUKTINFORMATION

Beispiel einer Produktinformation für die lüftbare Lichtkuppel gemäß Anhang 1



ANHANG 4 - GEBRAUCHSANWEISUNG UND SICHERHEITSINFORMATION

Beispiel einer Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformation für die lüftbare Lichtkuppel gemäß Anhang 1

